

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 195

# Die Haftung im Postbetrieb

Eine systematische Untersuchung  
zur Haftungsregelung des PostG

Von

Ernesto Loh



Duncker & Humblot · Berlin

**ERNESTO LOH**

**Die Haftung im Postbetrieb**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 195**

# Die Haftung im Postbetrieb

Eine systematische Untersuchung zur Haftungsregelung des PostG

Von

Dr. Ernesto Loh



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

**Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministers  
für das Post- und Fernmeldewesen**

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41**

**Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61**

**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 02774 4**

***Meiner Mutter***



## Vorwort

Die vorliegende Schrift ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 1972 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vorgelegen hat.

Die Arbeit wurde von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Karl August Bettermann, angeregt. Er war nachhaltig um ihren Fortgang besorgt und hat sie mit vielfältigen Hinweisen und eingehender Kritik gefördert. Dafür schulde ich ihm aufrichtigen Dank. Für wertvolle weiterführende Anregungen bin ich dem Zweitreferenten, Herrn Prof. Dr. Albrecht Zeuner, zu besonderem Dank verbunden. Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der „Schriften zum öffentlichen Recht“.

Hamburg, im Juli 1972

Ernesto Loh



# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Methode der Arbeit .....	13
---------------------------------------	----

## 1. TEIL

### **Rechtsgrundlagen** 17

§ 2 Die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des PostG .....	17
--	----

I. Das Postgesetz von 1871 .....	17
II. Die weitere Entwicklung .....	17
1. Das Wechselprotestgesetz von 1908 .....	18
2. Das Postscheckgesetz von 1914 .....	18
3. Gesetzesvertretende Verordnungen .....	18
III. Die Fortbildung des Posthaftungsrechts durch den Bundesgerichtshof .....	19

§ 3 Die Haftungsnormen des PostG .....	20
--	----

I. Originäre Haftungsnormen .....	21
II. Verweisungsnormen .....	21
1. Amtshaftung .....	21
a) Amtshaftung als Dienstherrnhaftung .....	21
b) Tragweite der Verweisung .....	22
2. Schuldnerhaftung .....	23
a) Rechtspolitischer Anlaß .....	23
b) Tragweite der Verweisung .....	25
3. Gefährdungshaftung .....	25

## 2. TEIL

### **Prinzipien des Posthaftungsrechts** 27

§ 4 Grundlegung .....	27
-----------------------	----

I. Gegenstand der Haftung .....	27
1. Das Integritätsinteresse des Postbenutzers .....	27
2. Die Haftung für die Erfüllung von Zusatzpflichten .....	28
II. Formen der Haftung .....	29
1. Gewährung von Schadensersatz .....	29
2. Garantie von Erfüllungsansprüchen .....	29
III. Die Restriktionstendenz des Posthaftungsrechts .....	31

§ 5	<i>Der Schutz des Integritätsinteresses im Sachverkehr</i>	32
	I. Fälle der Sachgutbeeinträchtigung	32
	1. Haftung für Pakete	32
	2. Die Haftung für Wertsendungen	33
	3. Haftung für Reisegepäck und Kraftpostgut	34
	4. Haftung für eingeschriebene Briefsendungen	35
	II. Einschränkungen des Haftungsprinzips im Sachverkehr	36
	1. Keine Haftung für Briefsendungen und Postgut	36
	a) Haftungsausschluß bei Briefsendungen	36
	b) Haftungsausschluß bei Postgut	37
	c) Haftungsausschluß bei Postzeitungsgut	38
	2. Legitimation des Haftungsausschlusses	38
§ 6	<i>Haftungsvoraussetzungen im Sachverkehr</i>	39
	I. Verlust	40
	1. Legaldefinition	40
	2. Abgrenzungsfragen	40
	a) Empfangslegitimation	40
	b) Täuschung über die Identität des Adressaten	41
	II. Beschädigung	42
	1. Legaldefinition	42
	2. Sachschäden bei überlanger Laufzeit der Sendung (Verspätungsschäden)	43
	III. Schmälerung des Sendungsinhalts („Beraubung“)	45
	IV. Die Bedeutung des Verschuldens	46
	1. Die Regelung des § 12 VI	46
	2. Die Rechtslage im Postreisedienst (§ 18 II)	49
§ 7	<i>Die Ersatzleistung im Sachverkehr</i>	50
	I. Schadensersatz als Geldersatz	50
	II. Der ersatzfähige Schaden	51
	1. Der unmittelbare Schaden	51
	2. Schadensberechnung	53
	a) Abstrakte Schadensberechnung	54
	b) Schadensberechnung nach Faktorenwert	55
§ 8	<i>Die Inkassohaftung bei der Nachnahmesendung</i>	57
	I. Rechtfertigung der Haftung	57
	II. Haftungsvoraussetzungen	59
	1. Der objektive Tatbestand	59
	2. Verschuldensunabhängigkeit der Haftung	59
	III. Besonderheiten der Ersatzleistung	60
	1. Die Höhe der Ersatzleistung	60
	2. Schadensersatz gegen Abtretung des Zahlungsanspruchs	60

§ 9	<i>Der Schutz des Integritätsinteresses in den Gelddiensten</i>	62
I.	Schutzformen	62
1.	Haftung auf Erfüllung	62
2.	Haftung auf Schadensersatz	65
II.	Die Haftung für Auftrags Erfüllung	66
III.	Ausschluß von Verzugsschadensersatz	68
1.	Die grundsätzliche Regelung	68
2.	Ausnahmen	69
a)	Die Scheinausnahme im Postspardienst	69
b)	Die echte Ausnahme im Postscheckdienst	70
3.	Zweifelsfragen	70
IV.	Rechtsfolgen unberechtigter Verfügungen durch die Post	71
1.	Geldübermittlungsdienst	71
2.	Postscheckdienst	72
3.	Postsparkassendienst	73
4.	Umfang der Haftung	75
§ 10	<i>Der Schutz des Integritätsinteresses im Postreisedienst</i>	75
I.	Schutzobjekt der Haftung	76
II.	Haftungsumfang	76
1.	Einstandsbereich	76
2.	Umfang des Schadensersatzes	77
§ 11	<i>Die Haftung im Postauftragsdienst</i>	78
I.	Abgrenzung der im Postauftragsdienst zu erfüllenden Pflichten	78
II.	Erscheinungsformen	79
1.	Förmliche Zustellung	79
a)	Haftungsvoraussetzungen	80
b)	Ende der Haftung	82
2.	Postprotest	83
a)	Der Schutz des Wechselinhabers	84
b)	Der Schutz des Wechselverpflichteten	86

### 3. TEIL

#### **Haftungsbegrenzungen**

88

§ 12	<i>Mitverschulden des Postbenutzers</i>	88
I.	Begriffliche Klärung	88
II.	Rechtsfolgen der Schadensmitverursachung	90
1.	Die Regelung im Sachverkehr	90
a)	Schadensbegünstigung durch den Absender	90
aa)	vor Einlieferung der Sendung	90
bb)	nach Beendigung der Beförderung	91
b)	Verletzung der Rückpflicht durch den Adressaten	92

2. Die Rechtslage in den übrigen Postdiensten .....	93
III. Verstoß gegen Benutzungsvorschriften .....	94
1. Die Regelung im Sachverkehr .....	94
2. Die Rechtslage in den übrigen Postdiensten .....	96
§ 13 <i>Enumerationsprinzip und genereller Haftungsausschluß</i> .....	97
I. Überblick .....	97
1. Rechtspolitische Begründung .....	97
2. Der rechtssystematische Standort .....	99
II. Die Exklusivität der postgesetzlichen Haftungsregelung .....	101
1. Weiterreichende Anspruchsnormen .....	101
2. Ihr Verhältnis zum PostG .....	102
3. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Haftungsaus-	
schlusses .....	103
a) Stand der Meinungen .....	104
b) Lösungsgesichtspunkte .....	105
§ 14 <i>Die objektive Reichweite des generellen Haftungsausschlusses</i> .....	107
I. Die Notwendigkeit der Eingrenzung .....	107
II. Bisherige Lösungsversuche .....	107
1. Haftung nur für „typische Gefahren des Postverkehrs“? ....	107
2. Das Kriterium der typisch postalischen Pflichten .....	108
III. Das Kriterium der Dienstleistungspflicht .....	108
1. Amtspflichten und Dienstleistungspflichten der Post .....	108
2. Konsequenzen der Unterscheidung .....	109
a) Ersatzansprüche des Adressaten .....	109
b) Verweigerung der Postbenutzung .....	112
c) Fehler bei der Begründung des Benutzungsverhältnisses ..	112
d) Die Haftung für falsche Auskunft .....	114
e) Verletzung des Postgeheimnisses .....	115
f) Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	115
§ 15 <i>Die subjektive Reichweite des generellen Haftungsausschlusses</i> ....	117
I. Die Haftung der Postbediensteten nach § 839 BGB .....	118
II. Die Haftung anderer Verkehrsträger .....	120
1. Gesetzliche Regelungen .....	120
a) § 10 II Sachschäden — Haftpflichtgesetz .....	120
b) § 52 Luftverkehrsgesetz .....	121
2. Gesetzlich nicht geregelte Fälle .....	121
a) Die Rechtslage im Frachtrecht .....	122
b) Die Rechtslage bei der Personenbeförderung .....	123
<b>4. TEIL</b>	
<b>Zusammenfassung</b>	124
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	127

## § 1 Ziel und Methode der Arbeit

Seit dem 1. Januar 1972 gilt das neue Postgesetz und noch immer fehlt es an Anzeichen dafür, daß es den Neubeginn einer allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion über das Postrecht anregen könnte. Außer einem kurzgefaßten Kommentar<sup>1</sup> und einigen mehr informierenden als analysierenden Aufsätzen in Spezialzeitschriften<sup>2</sup> zum neuen Postgesetz (PostG) gibt es bislang noch keine eingehende wissenschaftliche Darstellung des Postrechts oder eines seiner Teilgebiete. Über die augenscheinlich geringe Attraktivität dieser Materie läßt sich manches vermuten, ohne daß dabei eine plausible Erklärung zu gewinnen wäre. Immerhin ist festzustellen, daß das Postrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung schon bessere Zeiten gekannt hat. Als es noch von der überwiegenden Ansicht als Teil des Privatrechts angesehen wurde, fand es in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts eine meisterliche Darstellung durch Franz Scholz<sup>3</sup>. Dem öffentlichen Recht verpflichtet waren die Monographien von Nawiasky<sup>4</sup>, Niggel<sup>5</sup> und Hellmuth<sup>6</sup>. Speziell zum Postgesetz von 1871 gab es zahlreiche Kommentare<sup>7</sup>. Seit der Errichtung der Deutschen Bundespost dagegen wurden die Grundfragen des Postrechts im wesentlichen nur noch in Zeitschriftenaufsätzen erörtert<sup>8</sup>, die, von Ausnahmen abgesehen<sup>9</sup>, zumeist im „Archiv für das Post- und Fern-

---

<sup>1</sup> *Kämmerer-Eidenmüller*, Post- und Fernmeldewesen (Der Wirtschaftskommentator, Teil C: Wirtschaftsrecht I C IX/6), Loseblattwerk, Frankfurt am Main 1969 ff.

<sup>2</sup> *Altmannspurger*, Das neue Gesetz über das Postwesen, *Die Postpraxis*, 1969, S. 129, 145, 161, 177; 1970, 1 ff.; *Kohl*, Die Haftungsregelung im neuen Postgesetz, *Die Postpraxis*, 1969, 148 ff.

<sup>3</sup> Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht, in: Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 5. Band, II. Abteilung, Leipzig 1915, S. 575 ff.

<sup>4</sup> Deutsches und österreichisches Postrecht — Der Sachverkehr, Wien 1909.

<sup>5</sup> Deutsches Postrecht, 2. Aufl., Berlin 1931.

<sup>6</sup> System des deutschen Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Verkehrsrechts im Grundriß, Nürnberg 1929.

<sup>7</sup> *Aschenborn-Schneider*, 2. Aufl., Berlin 1928; *Dambach - v. Grimm*, 6. Aufl., Berlin 1901 waren die wichtigsten und einflußreichsten.

<sup>8</sup> Das Werk von *Schuster*, Postrechtspraxis, 3. Aufl., Goslar 1954, beschränkte sich — wie schon der Titel klarstellt — auf eine Darstellung des Postrechts für die Zwecke der praktischen Verwaltungstätigkeit; theoretische und kritische Erörterungen fehlen dementsprechend.

<sup>9</sup> Hervorzuheben *Lerche*, Anm. zu OVG Münster, JZ 1959, 674 ff.; Anm. zu BVerwG, JZ 1961, 708 f.; *Ericksen*, Zur Haftung der Bundespost, DÖV 1965, 158 ff.; *Kämmerer*, Die Rechtsnatur der Bundespost, DVBl. 1966, 357 ff.; 396 ff.; *Kohl*, Die Grundsätze der Posthaftung, DÖV 1968, 722 ff.

meldewesen“ erschienen — einer vorzüglich edierten Zeitschrift, die aber sicher nicht die Standardlektüre des mit Verwaltungsrecht befaßten Juristen bildet. Sofern sich die Lehrbücher überhaupt des besonderen Verwaltungsrechts annehmen, gelangt die Darstellung über die Grundzüge kaum je hinaus<sup>10</sup>. Das ist um so erstaunlicher, als gerade das Postbenutzungsrecht, das Elemente der Anstaltsnutzung enthält, aber zum Teil schon gemeingebrauchsähnliche Züge trägt<sup>11</sup>, sowohl der Lehre von der öffentlichen Anstalt wie der Lehre von der öffentlichen Sache kräftige Impulse geben könnte.

Die vorliegende Arbeit versucht, die Hauptprobleme der Posthaftung nach dem neuen PostG in einer zusammenfassenden Darstellung zu erörtern. Anhand der im einzelnen herauszuarbeitenden Haftungsprinzipien soll der systematische Zusammenhang der einzelnen Normen sichtbar gemacht werden, den das Gesetz dadurch eher verdeckt, daß es für jeden einzelnen Dienstzweig eine besondere Haftungsregelung enthält. Bei der Erörterung der praktischen Konsequenzen der postulierten Haftungsprinzipien wurde in erheblichem Umfang auf Rechtsprechung und Literatur zum alten Postrecht zurückgegriffen, das folglich zum Gegenstand einer kurzen Darstellung gemacht werden muß. Dieser Rückgriff, der bei der Interpretation eines neuen Gesetzes unangebracht erscheinen mag, ist dadurch gerechtfertigt, daß das Gesetz in den grundlegenden Entscheidungen zum Haftungsrecht so neu eben nicht ist, sondern an den bisherigen Rechtszustand angeknüpft hat.

Mit Bedacht wurden — zumal in den Darlegungen über die Haftung der Post im Sachverkehr, d. h. vor allem im Brief- und Paketdienst — vielfach zivilrechtliche Normen vergleichend für die Anwendung des Posthaftungsrechts fruchtbar gemacht. Das ist, auch wenn § 7<sup>12</sup> die öffentlich-rechtliche Natur des Postbenutzungsverhältnisses in allen seinen Phasen fixiert hat, methodisch nicht anfechtbar. Es wäre verfehlt, den Unterschied von öffentlichem und privatem Recht zur Legitimation dafür heranzuziehen, beide Rechtskreise hermetisch voneinander abzu-

---

<sup>10</sup> Am gründlichsten noch *E. R. Huber*, *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 2. Aufl., Tübingen 1953, Band I, S. 497 ff.; *Bochalli*, *Besonderes Verwaltungsrecht*, 3. Aufl., Köln 1967, S. 280 - 282, bietet nur wenig mehr als Gesetzeshinweise. In dem von *Ingo v. Münch* herausgegebenen Lehrbuch *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl., Bad Homburg v. d. H. 1970, werden Post- und Fernmelde-recht übergangen.

<sup>11</sup> Dieser Hinweis von *Kämmerer*, DVBl. 1966, 399 mit Anm. 91 ist unbedingt vertiefenswert; dagegen ist seiner These nicht zu folgen, wegen der „institutionellen Korrelativität“ von Anstalt und Anstaltsnutzung könne die Postbenutzung nicht als Anstaltsnutzung qualifiziert werden, da die Deutsche Bundespost unmittelbare Bundesverwaltung und somit keine Anstalt sei (S. 358 ff.): Das ist pure Begriffsjurisprudenz. Über die sachliche Nähe von Anstaltsnutzung und Gemeingebrauch vgl. auch *Werner Weber*, VVDStRL 21, 176 ff.

<sup>12</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des PostG.

riegeln<sup>13</sup>. Daß solches Vorgehen nicht richtig sein kann, tritt deutlich in dem Umstand zutage, daß die Haftungsnormen des alten PostG die Mitte der dreißiger Jahre auch in der Rechtsprechung vollzogene Hinwendung zu einem öffentlich-rechtlichen Verständnis der Postbenutzung<sup>14</sup> ohne die geringste inhaltliche Änderung überdauert haben. Wenn sich also feststellen läßt, daß postrechtliche und zivilrechtliche Normen vergleichbare Sachverhalte zum Gegenstand haben, ist es nicht zu beanstanden, daß im Interesse einer größtmöglichen Entscheidungsharmonie die Angleichung der Rechtsanwendung angestrebt wird<sup>15</sup>.

Es mag sein, daß die Haftungsnormen des PostG nur einen kleinen Teil der Pflichtverletzungen im Postverkehr haftungsrechtlich sanktionieren und daß der Löwenanteil der Schadensfolgen aufgrund des generellen Haftungsausschlusses in § 11 I ohne Ersatz gelassen ist. Hieraus läßt sich nicht der Vorwurf ableiten, die Arbeit befaße sich mit rechtspolitisch zweit- und dritrangigen Fragen, wenn sie versuche, ein System der postgesetzlichen Haftungsnormen zu entwickeln. Wissenschaftliche Arbeit ist vor allem systematische Arbeit. Umfang und Tragweite des Haftungsausschlusses können daher nicht die Basis der Untersuchung bilden: ex nihilo nihil. Vielmehr lassen sie sich umgekehrt nur — aber auch um so leichter — bestimmen, wenn der Geltungsbereich der positiven Haftungsnormen abgesteckt ist.

Aus diesem systematischen Ansatz folgt weiter, daß nicht das gesamte Haftungsrecht im Bereich des Postwesens dargestellt werden soll, sondern die typusbildenden Besonderheiten herauszuarbeiten sind, die das Posthaftungsrecht vom allgemeinen Schadensersatzrecht abheben. Daher scheint es gerechtfertigt, Vorschriften und Probleme unerörtert zu lassen, die zwar von praktischer Wichtigkeit für die Durchsetzung von Ersatzansprüchen sind, denen aber keine die Eigenheiten der Materie kennzeichnende Kraft innewohnt. Das gilt etwa für die Verjährung der Ansprüche gegen die Post, die in § 24 eine detaillierte Regelung erfahren hat, oder für die Rückabwicklung der Ersatzleistung nach Wiederfinden der Sendung (§ 13 II). Aber auch die Geltendmachung der An-

---

<sup>13</sup> Hiergegen mit Recht *Bullinger*, Öffentliches Recht und Privatrecht, Stuttgart 1968, insbes. S. 75 ff., dessen Forderung, die Zweiteilung von öffentlichem und privatem Recht zugunsten eines „differenzierten Gemeinrechts“ preiszugeben (S. 81 ff.), jedoch nicht die einzige und notwendige Konsequenz darstellt.

<sup>14</sup> Die Wendemarken bilden die Entscheidungen RGZ 155, 333 (335) für das Fernsprechverhältnis und RGZ 161, 174 (180) für das Postscheckverhältnis.

<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß sogar *Otto Mayer*, der als der eigentliche Begründer der Lehre vom öffentlich-rechtlichen Charakter der Postbenutzung übertriebener zivilistischer Meinungen sicher nicht verdächtig ist, einräumte: „In vernünftigen Grenzen hat die Betonung des Zusammenhangs mit der Begriffswelt des Zivilrechts immer ihre Nützlichkeit“ (Deutsches Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., München/Leipzig 1924, S. 101 Anm. 19).